

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Ein neues Jahr hat begonnen. Damit treten auch wieder einige steuerrechtliche Änderungen in Kraft. So können z. B. Leistungen privater Arbeitsvermittler umsatzsteuerfrei erbracht werden und beim Kauf von Hörbüchern sind nur noch 7 % Umsatzsteuer zu zahlen. Arbeitnehmer können von steuerfreien Zuschüssen für eine Notbetreuung von erkrankten Familienangehörigen profitieren, Land- und Forstwirte von einem höheren Freibetrag. Der Gesetzgeber blickt aber auch schon in die Zukunft. Ab 2016 soll die Nutzung der Bundesfernstraßen mautpflichtig werden. Damit Fahrzeughalter nicht doppelt mit Maut und Kraftfahrzeugsteuer belastet werden, plant der Gesetzgeber eine Steuerermäßigung bei der Kraftfahrzeugsteuer. Der abschließende Beitrag erläutert, welche steuerlichen Begünstigungen es bei der Veräußerung von Kunstgegenständen gibt und was dabei beachtet werden muss.

Wir wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2015 und eine informative Lektüre mit unserem Rundschreiben.

Ab Januar 2015 sind Steueränderungen zu beachten Von steuerfreien Umsätzen bis Arbeitgeberzuschüssen für Notbetreuung

Arbeitsvermittler erbringen umsatzsteuerfreie Leistungen

Die Leistungen von privaten Arbeitsvermittlern sind ab dem 1. Januar 2015 umsatzsteuerfrei, wenn der Arbeitsvermittler als Träger nach dem Sozialgesetzbuch zugelassen ist oder Verträge mit gesetzlichen Trägern der Grundsicherung oder mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts abgeschlossen hat, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen. In den Rechnungen darf daher keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Soweit umsatzsteuerfreie Vermittlungsleistungen erbracht werden, ist jedoch der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Hörbücher

Wer ein Buch kauft, muss nur 7 % Umsatzsteuer zahlen. Für eBooks fallen hingegen 19 % Umsatzsteuer an. Ab dem 1. Januar 2015 gilt der ermäßigte 7 %ige Umsatzsteuersatz auch für die Lieferung von Hörbüchern. Voraussetzung ist, dass auf der CD-ROM, dem USB-Speicher oder der Speicherkarte ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buches gespeichert sind. Jugendgefährdende Medien, Hörspiele und -zeitungen sowie Downloads sind nicht begünstigt. Wird bei einem Buch zusätzlich eine Downloadmöglichkeit als eBook eingeräumt (Produktpaket), muss der Umsatz in einen 7 %igen und 19 %igen Anteil aufgeteilt werden. Bis zum 31. Dezember 2015 billigt es die Finanzverwaltung jedoch, wenn derartige Hörbuch-Produktpakete noch einheitlich mit 7 % umsatzbesteuert werden.

Geburtstagspräsente dürfen zukünftig mehr kosten

Geschenke an Arbeitnehmer sind lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn, bloße Aufmerksamkeiten jedoch nicht. Aufmerksamkeiten sind Blumen, Bücher, Tonträger oder Genussmittel bis zu einem Wert von brutto 60 EUR (40 EUR bis 31. Dezember 2014), die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer oder dessen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, z. B. des Geburtstages oder der Hochzeit zuwendet.

Höhere Freibeträge für Land- und Forstwirte

Wer Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, aus sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und teilweise auch aus der Tierzucht und Tierhaltung erzielt, wird durch einen Freibetrag begünstigt. Dieser wird ab dem Veranlagungszeitraum 2015 von 670 EUR auf 900 EUR erhöht. Von dem Freibetrag kann jedoch nur ein Land- und Forstwirt profitieren, dessen gesamte Einkünfte 30.700 EUR nicht übersteigen. Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften verdoppeln sich die Beträge.

Arbeitgeberzuschuss für Notbetreuung steuerfrei

Damit Arbeitnehmer Familie und Beruf besser vereinbaren können, dürfen Arbeitgeber bestimmte Leistungen steuerfrei gewähren. Voraussetzung ist, dass diese Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. So darf der Arbeitgeber ein Dienstleistungsunternehmen beauftragen, welches den Arbeitnehmer in persönlichen oder sozialen Angelegenheiten berät oder Betreuungsleistungen für Kinder und pflegebedürftige Angehörige vermittelt. Darüber hinaus dürfen jährlich bis zu 600 EUR für eine kurzfristige Notbetreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen steuerfrei ersetzt werden, wenn die Kosten wegen einer Fortbildungsmaßnahme, eines beruflichen Einsatzes zu außergewöhnlichen Dienstzeiten oder bei Krankheit eines Kindes anfallen.

Ab 2016 sollen Bundesfernstraßen mautpflichtig werden Gesetzgeber will Doppelbelastung mit Maut und Kfz-Steuer vermeiden

Wer in Deutschland ein Fahrzeug zugelassen hat, muss grundsätzlich auch Kraftfahrzeugsteuer zahlen. Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist seit 1. Juli 2014 die Zollverwaltung zuständig. Am 17. Dezember 2014 hat das Bundeskabinett den Entwurf zu einem Verkehrsteueränderungsgesetz beschlossen. Hintergrund für die Änderungen bei der Kraftfahrzeugsteuer ist die geplante Infrastrukturabgabe für Bundesfernstraßen (Maut), die für Personenkraftwagen und Wohnmobile gelten soll und zwar unabhängig davon, ob das Fahrzeug in Deutschland zugelassen wurde oder nicht. Schwere Lastfahrzeuge zahlen bereits seit 1995 für eine Vignette bzw. seit 2005 eine streckenbezogene Maut.

Mit der Infrastrukturabgabe will Deutschland von einer steuerfinanzierten Straßeninfrastruktur zu einer verstärkten Nutzerfinanzierung wechseln. Allerdings soll eine doppelte finanzielle Belastung der Kfz-Halter mit Kraftfahrzeugsteuer und Maut vermieden werden. Daher sieht der Gesetzentwurf für alle Fahrzeughalter, die künftig eine Infrastrukturabgabe zahlen müssen, eine Steuerermäßigung bei der Kraftfahrzeugsteuer in gleicher Höhe vor. Diese steuerentlastenden Regelungen sollen ab dem 1. Januar 2016 gelten. Betroffen sind grundsätzlich nur Fahrzeughalter, deren Fahrzeug auch in Deutschland zugelassen wurde. Fahrzeuge, die in einem anderen Staat zugelassen wurden, sind in der Regel in Deutschland nicht kraftfahrzeugsteuerpflichtig.

Hinweis: Sofern für ein in einem anderen Staat zugelassenes Fahrzeug ausnahmsweise in Deutschland Kraftfahrzeugsteuerpflicht besteht, soll es ebenfalls eine Steuerentlastung geben.

Ermäßigten Steuersatz bei der Veräußerung von Kunstgegenständen nutzen Wiederverkäufer können von Differenzbesteuerung profitieren

Wer als Unternehmer regelmäßig oder auch nur gelegentlich Kunstgegenstände veräußert, muss – wie bei anderen Veräußerungsgeschäften – die Umsatzsteuer beachten. Allerdings gewährt der Gesetzgeber bereits seit dem 1. Januar 2014 einige steuerliche Begünstigungen. Doch wer von welchen Begünstigungen profitieren kann, ist recht kompliziert. Entscheidend ist, wer den Kunstgegenstand verkauft.

Ermäßigter Steuersatz für Urheber und umsatzsteuerpflichtige Unternehmer

Veräußert der Urheber oder sein Rechtsnachfolger, also ein Erbe oder Vermächtnisnehmer, einen Kunstgegenstand, muss der Umsatz nur mit dem ermäßigten 7%igen Umsatzsteuersatz besteuert werden. Auch Unternehmer, die einen Kunstgegenstand mit Umsatzsteuer erworben haben und diese als Vorsteuer geltend machen können, können den ermäßigten Umsatzsteuersatz anwenden, wenn sie den Kunstgegenstand wieder verkaufen. Damit kann ein Kunstgegenstand preiswerter verkauft werden oder der Verkäufer kann einen höheren Gewinn erzielen. Davon können beispielsweise Unternehmer profitieren, die einen Kunstgegenstand zur Ausgestaltung ihrer Geschäftsräume erworben haben, ihn aber später wieder verkaufen. Die Steuerermäßigung gilt jedoch nur für bestimmte Kunstgegenstände. Begünstigt sind nur vollständig mit der Hand geschaffene Gemälde und Zeichnungen sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, Originalstiche, -schnitte und -steindrucke sowie Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst aus Stoffen aller Art.

Beispiel: Ein Unternehmer, der mit seinen Umsätzen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, hat für sein Büro von einem Maler ein Gemälde für 1.500 EUR zzgl. 105 EUR (7%) Umsatzsteuer erworben (ohne Wiederverkaufsabsicht). Nachdem der Bekanntheitsgrad des Künstlers zugenommen hat, ist der Wert des Gemäldes auf 5.000 EUR gestiegen. Der Unternehmer verkauft daher das Gemälde. Der Verkauf des Gemäldes unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%.

Differenzbesteuerung für Wiederverkäufer

Wer jedoch als Wiederverkäufer Kunstgegenstände veräußert, kann nicht vom ermäßigten Steuersatz profitieren. Wiederverkäufer sind Unternehmer, die gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handeln und diese insbesondere von Privatpersonen ohne Umsatzsteuer erworben wurden (z. B. gewerbliche Kunsthändler, Antiquitätenhändler, Betreiber von Second-Hand-Shops, Autohändler). Betroffen sind aber auch Veranstalter öffentlicher Versteigerungen, die Gebrauchsgüter im eigenen Namen und auf eigene oder fremde Rechnung versteigern. Ob Kunstgegenstände regelmäßig oder nur gelegentlich veräußert werden, spielt nach Ansicht der Finanzverwaltung keine Rolle. Den ermäßigten Steuersatz können gewerbliche Kunsthändler (z. B. Galeristen), aber auch Unternehmer, die im Rahmen ihrer Wiederverkäufertätigkeit nur gelegentlich Kunstgegenstände veräußern oder öffentlich versteigern daher nicht anwenden. Sie müssen stets mit 19% Umsatzsteuer besteuern.

Allerdings gibt es auch für Wiederverkäufer eine steuerliche Begünstigung – die Differenzbesteuerung. Dabei wird nur die Differenz aus dem Ein- und Verkaufspreis dem Regelsteuersatz von 19% unterworfen. Diese Differenzbesteuerung können Wiederverkäufer nicht nur bei gebrauchten Gegenständen oder Kunstgegenständen, sondern auch bei Sammlungsstücken oder Antiquitäten anwenden. Lässt sich bei einem Kunstgegenstand ausnahmsweise der Einkaufspreis nicht ermitteln oder ist dieser „unbedeutend“ (maximal 500 EUR ohne Umsatzsteuer), erlaubt das Gesetz eine Vereinfachung. In diesen Fällen kann der Umsatz beim Verkauf eines Kunstgegenstandes pauschal mit 30% (Pauschalmarge) des Verkaufspreises angesetzt werden.

Beispiel: Ein Kunsthändler (Wiederverkäufer) erwirbt von einer Erbengemeinschaft den gesamten Nachlass eines Ver-

storbenen, in dem auch ein Kunstgegenstand enthalten ist. Für den gesamten Nachlass wird ein Gesamtkaufpreis vereinbart. Einzelpreise werden nicht festgelegt.

Der Kunsthändler verkauft den Kunstgegenstand für 2.500 EUR. Da er den Einkaufspreis des im Nachlass enthaltenen Kunstgegenstands nicht ermitteln kann, ist bei Veräußerung des Gegenstandes die Pauschalmarge anzuwenden:

Verkaufspreis	2 500,00 EUR
davon 30 % (= Pauschalmarge)	750,00 EUR
darin enthaltene Umsatzsteuer (19%)	119,75 EUR
besondere Bemessungsgrundlage	630,25 EUR

Hinweis: Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass sich der Einkaufspreis von Kunstgegenständen nur im Ausnahmefall nicht ermitteln lässt, da Unternehmer bezüglich ihrer Einkäufe aufzeichnungspflichtig sind. Die meist günstige Besteuerung nach der Pauschalmarge ist daher nicht möglich, wenn ein Unternehmer den Einkaufspreis eigentlich ermitteln könnte, ihn jedoch nicht aufgezeichnet hat. In diesen Fällen wird der Einkaufspreis im Wege einer sachgerechten Schätzung ermittelt. Doch bei Haushaltsauflösungen oder beim Erwerb eines gesamten Nachlasses wird es oftmals schwer sein, Einkaufspreise für die einzelnen Gegenstände zu ermitteln. Befindet sich im Nachlass ein Kunstgegenstand, kann die vereinfachte Besteuerung angewendet werden.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!